

RS OGH 1980/10/14 4Ob125/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1980

Norm

Geo §29 Abs4

VBG §10

Rechtssatz

Für die Einstufung eines bei Gericht tätigen Vertragsbediensteten kommt hinsichtlich der Ermittlung des im Einzelfall zu fordern den Fachwissens eine vergleichsweise Berücksichtigung der im § 29 Geo enthaltenen Richtlinien für die Tätigkeit der in der Geschäftsstelle verwendeten Personen in Betracht. Hiezu ist nicht eine zergliedernde, am Detail haftende Betrachtungsweise, sondern eine zusammenfassende Gesamtbeurteilung erforderlich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 125/80

Entscheidungstext OGH 14.10.1980 4 Ob 125/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0059345

Dokumentnummer

JJR_19801014_OGH0002_0040OB00125_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at